

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Wahlordnung und Verwaltungs-Instruktion für die katholischen Stiftungskommissionen im Großherzogthum Baden**

**Karlsruhe, 1863**

Zweiter Abschnitt. Bestellung und Unterordnung der Verwaltungsbehörde  
und ihrer Hilfsbediensteten

[urn:nbn:de:bsz:31-15868](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-15868)

## Zweiter Abschnitt.

### Bestellung und Unterordnung der Verwaltungsbehörde und ihrer Hilfsbediensteten.

#### A. Stiftungskommission.

##### §. 2.

Das örtliche, d. i. das für einen einzelnen Pfarrbezirk bestimmte kirchliche Vermögen wird unter dem Voritze des geistlichen Vorstandes durch die Stiftungskommission verwaltet.

Der Bürgermeister oder, wenn dieser nicht katholisch sein sollte, das dienstälteste katholische Mitglied des Gemeinderathes ist stets Mitglied der Stiftungskommission.

Wenn ein Kirchspiel aus mehreren Orten besteht, so ist nur der katholische Bürgermeister beziehungsweise dienstälteste katholische Gemeinderath des Pfarrorts Mitglied der Kommission. Besteht in einem Filiale eine besondere Stiftungskommission (§. 3), so ist der dortige katholische Bürgermeister oder Gemeinderath selbstverständlich Mitglied derselben.

Die übrigen Mitglieder der Stiftungskommission, deren es je nach der Größe einer Kirchspielsgemeinde und der Beträchtlichkeit des zu verwaltenden Vermögens drei bis sechs sein sollen, werden von den Katholiken der Pfarrei unter Leitung des Vorstandes (Pfarrers oder Pfarrverwesers) auf einen Zeitraum von sechs Jahren nach Vorschrift der Wahlordnung gewählt.

##### §. 3.

Gehören zu einer Pfarrei Filiale, deren katholische Einwohner an den kirchlichen Stiftungen der Mutterkirche theilnehmen, so hat jedes Filial wenigstens ein Mitglied in die Stiftungskommission der Mutterpfarre zu wählen.

In den Filialen aber, welche eigene kirchliche Stiftungen haben, sind unter Leitung des geistlichen Vorstandes Seitens der Katholiken des Filials besondere Stiftungskommissionen zu wählen, welche das besondere Stiftungsvermögen unter dem Voritze ihres geistlichen Vorstandes zu verwalten haben.

##### §. 4.

Je nach drei Jahren tritt die Hälfte der Gewählten oder bei ungleicher Zahl das eine Mal ein Mitglied mehr aus.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

Für die alle drei Jahre wiederkehrende Wahl ist ein für allemal ein Wahlmonat, der von der Stiftungskommission für die Wähler als der geeignetste gehalten wird, festzusetzen und einzuhalten.

Für die Ernannten, welche die Wahl ablehnen, eben so für jene Mitglieder der Stiftungskommission, welche während der Dienstzeit aus irgend welchem Grunde abgehen, treten bis zur nächsten Wahl diejenigen ein, welche nach ihnen die meisten Stimmen erhalten haben.

##### §. 5.

Sämmtliche Mitglieder der Stiftungskommission bekleiden ihr Amt als Ehrenstelle ohne Anspruch auf einen Gehalt oder auf ständige Gebühren.

Nur für auswärtige Dienstverrichtungen können nach Maßgabe der Gebührenordnung für Gemeindebeamte (§. 1 der Verordnung vom 26. Oktober 1835, Regierungsblatt Seite 387) nach Verhältnis des gehaltenen Zeitaufwandes Tagsgebühren beansprucht werden.

Die Anforderung solcher Gebühren ist aber, und zwar ohne Rücksicht auf die Gemarkungsgrenze, nur in dem Falle statthaft, wenn der Ort oder die Stelle der Geschäftsvornahme mehr als eine Stunde von dem Wohnsitze (der Wohnung) des betreffenden Kommissionsmitgliedes entfernt ist.

Ebenso erhält der geistliche Vorstand für derartige Verrichtungen eine Diät von 2 fl. 30 kr. für den ganzen Tag.

Unter Umständen kann wegen solchen Geschäftsvornahmen auch ein Ersatz von Reisekostenauslagen beansprucht werden.

#### §. 6.

Die Stiftungskommissionen sind in den Angelegenheiten der kirchlichen Vermögensverwaltung unmittelbar dem Katholischen Oberstiftungsrathe untergeordnet und diesem für ihre Amtsführung verantwortlich.

Die Kommissionen erstatten ihre Berichte beziehungsweise machen Vorlage unmittelbar an den Oberstiftungsrath auch in solchen Fällen, wo eine höhere, d. h. kirchenobrigkeitliche Genehmigung oder staatliche Zustimmung (§. 54 und 55) erforderlich ist\*).

### B. Stiftungs-Aktuar.

#### §. 7.

Bei Stiftungen von beträchtlichem Umfang kann ein besonderer Aktuar angestellt werden, den die Kommission auf unbestimmte Zeit zu wählen und das Pfarramt zu verpflichten hat. Ist ein Vikar in der Pfarrei, so kann diesem die Stelle des Stiftungs-Aktuars übertragen werden.

Für alle Diensthandlungen des Aktuars ist die Stiftungskommission unbedingt verantwortlich.

### C. Fonds- oder Stiftungsrechner.

#### §. 8.

Der Rechner wird auf unbestimmte Zeit von der Stiftungskommission gewählt und sowohl von dem Erzbischöflichen Dekan als von der Großherzoglichen Verwaltungsbehörde bestätigt, worauf derselbe von letzterer Behörde handgelübblich zu verpflichten ist.

(§. 4. der Verordnung vom 20. November 1861, Regierungsblatt Seite 466.)

#### \*) Anmerkung zu §. 6:

1. Zu Berichten sind keine halbe Bogen, sondern immer ganze Bogen weißes Papier zu verwenden.
2. Ueber jeden einzelnen Gegenstand oder Betreff ist besonderer Bericht zu erstatten; die Aufnahme verschiedenartiger Geschäftsgegenstände oder Angelegenheiten in einen und denselben Bericht ist der Registraturordnung zuwider und deshalb unstatthaft.
3. In solchen Berichten, welche höherem Auftrage zufolge erstattet werden, ist gleich im Eingange des Berichts die veranlassende höhere Entschliessung mit Datum und Nummer anzuführen.
4. Zu Berichten sowie zu anderen Schriftstücken muß gleich großes Papier von 1 Fuß 1 Zoll Länge und 7 Zoll Breite für den beschrittenen Bogen, sog. Kanzleiformat verwendet werden.

Wenn der Bürgermeister mit höherer Ermächtigung zum Fondsrechner ernannt ist, so hat für ihn der älteste Gemeinderath katholischer Konfession die Stelle des ersten weltlichen Mitgliedes der Stiftungskommission zu bekleiden.

Bei der Wahl eines Rechners muß neben den sonst nöthigen Eigenschaften vorzüglich auf seinen guten Ruf und dessen Zuverlässigkeit in der Führung seines eigenen Hauswesens, sowie auf dessen Vermögensverhältnisse gesehen werden.

Derselbe untersteht unmittelbar der Stiftungskommission.

#### §. 9.

Der Rechner hat eine Dienstkaution zu stellen, die gewöhnlich dem halben Jahresbetrage der Roheinnahme des Fonds oder der Stiftung gleichkommt, aber die Summe von 1000 fl. in der Regel nicht übersteigen soll.

Vergl.  
Anhang I.

Die Größe der Kautionssumme und die Art der Kautionsleistung bestimmt die Stiftungskommission. Für etwa bei dieser Bestimmung vorkommende grobe Versehen bleibt die Kommission verantwortlich.

Bei kleineren Fonds, d. h. bei solchen deren Rohertrag im Jahr weniger als 200 fl. ist, kann die Stiftungskommission sich mit dem Eintrag des der Stiftung zustehenden gesetzlichen Pfandrechtes (L.R.G. 2121, Abs. 3) im Pfandbuche begnügen.

#### §. 10.

Der Rechner bezieht für Besorgung sämtlicher Dienstverrichtungen im Wohnorte einen festen Jahresgehalt, aus welchem er auch etwaige Kosten der Rechnungsstellung zu bestreiten und die nöthigen Schreibmaterialien anzuschaffen hat.

Zur erstmaligen Gehaltsregulirung und zur Erhöhung der bisherigen Rechnergehälte haben die Stiftungskommissionen höhere Ermächtigung nothwendig (§ 6).

Für nothwendige Dienstverrichtungen außerhalb des Wohnortes bei Entfernungen über eine Stunde Weges (§. 5) wird eine dem Zeitaufwande entsprechende besondere Gebühr gleich den Diäten der Gemeinerechner, unter Umständen auch Reisekostenvergütung bezahlt.

### Dritter Abschnitt.

#### Von den Sitzungen und Berathungen.

#### §. 11.

Die Sitzungen und Berathungen der Stiftungskommission geschehen unter Leitung des Vorstandes kollegialisch in der Weise, daß jedes Mitglied über die zu berathenden und beschließenden Gegenstände seine Ansicht unumwunden aussprechen kann und soll.

Der Vorstand der Kommission trägt bei den Sitzungen über die vorliegenden Geschäftsgegenstände vor; aber auch jedem anderen Mitgliede bleibt es unbenommen, Vorschläge zu machen, oder Anträge zum Nutzen der Stiftung zu stellen und solche in das Sitzungsprotokoll (§. 15) eintragen zu lassen.

Unter Umständen kann auch einem einzelnen Kommissionsmitgliede, je nach seinen Kenntnissen und Erfahrungen, die Behandlung eines bestimmten Geschäftszweiges übertragen werden.